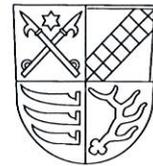


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



15. Jahrgang

Beeskow, den 29. Februar 2008

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-16* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung**
- II.) *Seiten 16-21* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallgebührensatzung**
- III.) *Seiten 21-36* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen**
- IV.) *Seite 37* **Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 für den Eigenbetrieb „Rettungsdienst“**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 38-39* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Beeskow**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung**

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 06.02.2008

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.02.2008 aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Grundsätze

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

IV. Abschnitt

Abfallarten

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)
- § 18 Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten sowie von Erholungs- und Gartengrundstücken)
- § 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- § 20 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- § 21 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 22 Metalle (haushaltstypischer Schrott)
- § 23 Bau- und Abbruchabfälle
- § 24 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)
- § 25 Altreifen
- § 26 Altholz

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

- § 27 Entsorgungsanlagen
- § 28 Modellversuche
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlagen I, II und III

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1

Satzungsgegenstand und Organisation

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung durch den Landkreis schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.

Eigene Entsorgungsanlagen sind vorrangig zu nutzen.

(2) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung und der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung.

§ 4 Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind alle in Anlage III aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Der Landkreis kann die Besitzer oder Erzeuger solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischter der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer Verwertung oder schadlosen Beseitigung verpflichtet.

II. Abschnitt Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Besitzer oder Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang). Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (Anschlusspflichtige).

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig. Haben sich mehrere Nutzer, Mieter oder Pächter von Erholungsgrundstücken zu einem eingetragenen Verein zusammengeschlossen, kann auch dieser als Anschlusspflichtiger geführt werden.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht).

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Anschlusspflichtige auf einem Grundstück beziehungsweise auf benachbarten Grundstücken können sich auf Antrag zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.

Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten
- die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft, der gesamtschuldnerisch haftet.

(6) Nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung aus Haushalten dürfen durch den Überlassungspflichtigen nur dann gewerblichen Sammlungen überlassen werden, wenn der Durchführende der Sammlung diese dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung angezeigt sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nachgewiesen hat und der Landkreis kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen geltend gemacht hat.

Diese gewerblichen Sammlungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(7) Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke
4. Gewerbegrundstücke
5. saisonal genutzte Gewerbegrundstücke

(8) Wohngrundstücke sind Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, ähnliche Einrichtungen und ganzjährig genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(9) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind. Hierzu zählen auch saisonal genutzte Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 10 erfüllen.

(10) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(11) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, wie zum Beispiel Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Sportplätze, Kasernen, Altenpflegeheime und Kinderheime.

(12) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, auf denen bedingt durch die Art ihrer Nutzung Abfälle nur in einem bestimmtem Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis ausreichendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein zugelassener, landkreiseigener Restabfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Landkreises können Restabfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelentsorgung genutzt werden.

(2) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree" zur Abholung bereitzustellen.

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim Landkreis zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(4) Ist ein Grundstück an das Erfassungssystem des Landkreises für kompostierbare Küchenabfälle angeschlossen, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1, Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 3 analog für das Vorhalten von Bioabfallbehältern.

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist entsprechend § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung mindestens ein landkreiseigener 120-Liter-Restabfallbehälter zur Nutzung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit vorzuhalten.

Auf Antrag kann der Bildung einer Abfallgemeinschaft gemäß § 5 Absatz 5 dieser Satzung zugestimmt werden.

Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die in ihrem Haus oder ihrer Wohnung ein Gewerbe betreiben, können diese bei Anfall geringer Mengen auf Antrag gemeinsam mit bei ihnen angefallenen privaten Abfällen über den dafür bereitgestellten Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassen.

§ 5 Absatz 2 bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke sowie die Eigenverwertung von Abfällen anzugeben, sofern sie beabsichtigt ist oder durchgeführt wird.

Der Landkreis ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen und kann in diesem Zusammenhang auch Stichprobenkontrollen durchführen. Bevollmächtigte des Landkreises sind berechtigt, dazu die Grundstücke zu betreten.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser unverzüglichen schriftlichen Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige den Landkreis spätestens zwei Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Eine Abmeldung von der öffentlichen Abfallentsorgung wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Bekanntgabe wirksam.

(6) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 8

Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -

besitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem) oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden (Bringesystem) oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden (Bringesystem) oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

§ 9

Abfallberatung

Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 10

Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können:

1. gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) gem. § 15
2. Sperrmüll aus Haushalten gem. § 16
3. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten) gem. § 17
4. biologisch abbaubare Gartenabfälle (kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten) gem. § 18
5. Elektro- und Elektronikaltgeräte (ohne Entsorgung) gem. § 19
6. gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten gem. § 20
7. Papier, Pappe und Kartonagen, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen gem. § 21
8. Metalle aus Haushalten gem. § 22

9. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 23
10. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 24
11. Altreifen gem. § 25
12. Altholz gem. § 26

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit der Landkreis ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer vom Landkreis genehmigten gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, sind bei Einhaltung der geltenden Ablagerungskriterien entweder auf der Deponie "Alte Ziegelei" oder der Inertstoffdeponie Petersdorf dem Landkreis zu übergeben.

Die Zuweisung der einzelnen Abfallarten zur Deponie "Alte Ziegelei" beziehungsweise zur Inertstoffdeponie Petersdorf erfolgt durch den Landkreis.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelentsorgung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 7 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 27 Absatz 1 Nr. 5 bis 9 dem Landkreis zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 3 analog. Der Landkreis übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei. Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 3 und 4 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem Landkreis entsprechend der Bestimmungen in den §§ 15 bis 27 dieser Satzung zu übergeben. Werden Abfälle gemäß der Absätze 2 und 3 übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung.

§ 11 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind folgende landkreiseigene Restabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen

2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen sowie
4. Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift "Landkreis Oder-Spree".

Daneben werden Pressmüllcontainer mit Zustimmung des Landkreises zugelassen.

(2) Für das Einsammeln und Transportieren von kompostierbaren Küchenabfällen aus Haushalten sind folgende landkreiseigene Bioabfallbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 60 Liter Fassungsvermögen
2. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen.

(3) Für das Einsammeln und Transportieren von Papier, Pappe und Kartonagen sind folgende landkreiseigene Papierbehälter, die der EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen (in Ausnahmefällen)
2. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

(4) Die Restabfallbehälter, die Bioabfallbehälter und die Papierbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Restabfallsäcke können beim Landkreis oder bei vom Landkreis beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. Pressmüllcontainer werden durch den Landkreis nicht zur Verfügung gestellt und nicht transportiert.

(5) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten sowie Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass der Landkreis zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(7) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind.

Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein.

Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten.

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

MGB	60 Liter	ca. 50 kg
MGB	120 Liter	ca. 50 kg

MGB	240 Liter	ca. 70 kg
MGB	1.100 Liter	ca. 350 kg.

Die Restabfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse ca. 20 kg nicht übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(8) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(9) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(10) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(11) Der Landkreis und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen. In diesen Fällen wird der Abfallbehälter umgehend ersetzt. Sofern es möglich ist, wird eine entsprechende Information hinterlassen.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Restabfallbehälter und Restabfallsäcke alle 14 Tage durch den Landkreis entleeren beziehungsweise abfahren zu lassen (Regelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 14-tägige Abfuhr besteht nicht.

Der Landkreis kann in bestimmten Abfuhrbereichen oder im Einzelfall Abweichungen hiervon festlegen, wobei ein 4-wöchentlicher Entsorgungsrhythmus nicht überschritten werden soll.

Grundstücke, die weiter als 500 Meter vom letzten Haus der geschlossenen Bebauung entfernt liegen, werden in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.

Die Regelentsorgung der Restabfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März können Anschlusspflichtige dieser Grundstücke den Hausmüll in Restabfallsäcken des Landkreises sammeln und an vorher mit dem Landkreis abgestimmten Übergabestellen zur Entsorgung bereitstellen.

(2) Der Anschlusspflichtige kann unter Beachtung dieser Satzung entscheiden, wann er seinen Restabfallbehälter zur Entleerung bereitstellt.

Über eine Erfassungsliste wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen dokumentiert.

(3) Für Sonderentsorgungen außerhalb des Tourenplanes kann, wie zum Beispiel anlässlich von Feierlichkeiten und öffentlichen Veranstaltungen, eine kostenpflichtige Zusatzentsorgung beantragt werden.

(4) Die Bioabfallbehälter werden in der Regel in einem 14-tägigen Rhythmus entleert (Bioabfallregelentsorgung).

Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Bioabfallbehälter, in denen kompostierbare Küchenabfälle gesammelt werden, aus hygienischen Gründen entsprechend dem vorgegebenen Entsorgungsrhythmus entleeren zu lassen (Pflichtentleerung).

(6) Biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushalten können im Bioabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Die Entleerung erfolgt gemäß Absatz 4.

Pflichtentleerungen nach Absatz 5 fallen nicht an, wenn der Bioabfallbehälter ausschließlich mit biologisch abbaubaren Gartenabfällen aus Haushalten befüllt wird. Beabsichtigen Abfallerzeuger oder -besitzer dieses, hat der Anschlusspflichtige den Landkreis darüber schriftlich und verbindlich in Kenntnis zu setzen.

Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises übergeben werden.

(7) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Papierbehälter alle 4 Wochen durch den Landkreis entleeren zu lassen (Papierregelentsorgung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Entsorgung als die 4-wöchige Abfuhr besteht nicht.

Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(8) Die Abfallbehälter und Restabfallsäcke sind am Tag der Entsorgung bis spätestens 6:30 Uhr zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind so bereitzustellen oder zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen angeschlossenen Grundstück zuordenbar sind. Nicht zu entsorgende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(9) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke werden werktags in der Zeit von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr entleert.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Der Landkreis informiert darüber ortsüblich.

(10) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 und § 19 können bis zu zweimal im Jahr pro angeschlossenen Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die

Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenem Grundstück.

Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 6:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte können nur bei organisierten Sammlungen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes einmal im Jahr pro Kleingartenanlage zur Entsorgung angemeldet werden.

(11) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst.

Sie können durch den Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises übergeben werden.

§ 13

Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt Abfallarten

§ 15

Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

(1) Hausmüll ist Abfall zur Beseitigung und fällt hauptsächlich in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken an.

Er wird nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Restabfallbehälter sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen und nach erfolgter Leerung unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Weisungen eines Bevollmächtigten des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellungsplätze sind zu befolgen. Das trifft auch dann zu, wenn für die Bereitstellung eine bestimmte Straßenseite vorgeschrieben wird.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter vollständig zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen.

(3) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 Liter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim Landkreis einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes des Restabfallbehälters enthält.

Analog ist zu verfahren, wenn der Restabfallbehälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Restabfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 Liter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei 50 Meter.

Befindet sich der Standplatz eines 1.100-Liter-Restabfallbehälters außerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche beziehungsweise weiter als 10 Meter von der Fahrbahnkante entfernt, so ist für seinen Transport durch das Entsorgungsunternehmen zum Sammelfahrzeug eine zusätzliche Holgebühr zu entrichten.

Es ist analog zu Satz 2 zu verfahren.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein 1.100-Liter-Restabfallbehälter transportiert wird, liegt bei 30 Meter.

(4) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften

anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Restabfallbehälter gewährleistet ist.

Sie haben für die Sauberhaltung und die Schnee- und Eisbeseitigung Sorge zu tragen.

(5) Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zufahrt versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Restabfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann der Landkreis einen in der Nähe liegenden Aufstellplatz für Abfallbehälter bestimmen.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelentsorgung nicht möglich ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

(6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung kann durch den Landkreis in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgesetzt werden.

§ 16 Sperrmüll

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit Hausmüll in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

1. Möbel, Matratzen
2. Kinderwagen
3. Teppiche und Bodenbeläge
4. Koffer
5. Rollos (nichtmetallisch)
6. Federbetten und Ähnliches.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 Kilogramm sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 Meter x 1 Meter x 1 Meter nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Abfälle aus Entrümpelungen zur Herstellung von Bau- und Mietfreiheit, Bauabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Garten-, Park- und Marktabfälle, gefährliche Abfälle, Kraftfahrzeugteile jeglicher Art einschließlich der Reifen sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten.

(3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung zu erfolgen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeiten, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem Landkreis an den Abfallumladestationen gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 3 und 4 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt.

§ 17 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Kompostierbare Küchenabfälle aus Haushalten)

(1) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle setzen sich aus pflanzlichen und tierischen Abfallbestandteilen (zum Beispiel Obstreste, Speisereste, Pflanzenreste) sowie aus Materialien, die aus organischen Materialien hergestellt wurden (zum Beispiel Küchenpapier), zusammen.

(2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht.

Die Eigenverwertung ist dem Landkreis gegenüber schriftlich und verbindlich zu erklären.

Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

(3) Überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sind, sofern der Landkreis ein getrenntes Erfassungssystem für diese Abfälle anbietet, getrennt in den zugelassenen Bioabfallbehältern des Landkreises zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.

Dabei ist ein Mindestbehältervolumen von 4 Liter je Einwohner und Woche unter Beachtung eines 14-tägigen Entsorgungsrhythmus vorzuhalten.

In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die

überlassungspflichtigen, biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden. Diese Regelung trifft auch auf alle Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke zu.

Der Eigenkompostierung wird der Vorrang eingeräumt.

(4) In Anlage II sind die Städte und Gemeinden aufgeführt, in denen ein System zur Erfassung dieser Abfälle eingeführt ist.

Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Für die Bereitstellung der biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle in Bioabfallbehältern sind die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 bis 5 analog anzuwenden.

§ 18

Biologisch abbaubare Gartenabfälle (Kompostierbare Grünabfälle aus Haushalten sowie von Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken)

(1) Biologisch abbaubare Gartenabfälle setzen sich aus überwiegend pflanzlichen Materialien zusammen, die auf gärtnerisch genutzten, privaten Grundstücken anfallen (zum Beispiel Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt).

(2) Können oder wollen Abfallerzeuger oder -besitzer diese nicht selbst verwerten, besteht für biologisch abbaubare Gartenabfälle eine Überlassungspflicht.

Auf benachbarten Grundstücken kann eine gemeinsame Verwertung betrieben werden.

(3) Biologisch abbaubare Gartenabfälle können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises abgegeben werden.

(4) In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem für kompostierbare Küchen- und Kantinenabfälle eingeführt ist, können biologisch abbaubare Gartenabfälle aus Haushalten auch in den Bioabfallbehälter eingefüllt und zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern sie zur Unterbringung in diesem geeignet sind.

In den Bereichen des Landkreises, in denen dieses Erfassungssystem nicht eingeführt ist, können die biologisch abbaubaren Gartenabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereitgestellt werden.

§ 19

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet.

Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen oder Autoradios gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung (Holsystem). Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 100 Kilogramm nicht überschreiten.

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei oder Storkow dem Landkreis zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an den Landkreis erfolgen sollte. Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist der Landkreis berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten im Holsystem übernimmt der Landkreis auch Abfälle gemäß diesem Absatz.

(4) Gasentladungslampen werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden (Bringesystem).

§ 20

Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

- (1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- (2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind bei den mobilen beziehungsweise stationären Sammelstationen abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.
- (3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden kostenpflichtig an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei des Landkreises angenommen.
- (4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 Kilogramm nicht überschreiten.
- (5) Gefährliche Abfälle, die entsprechend Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zu beseitigen sind, müssen dem Landkreis entsprechend den Vorgaben dieser Satzung überlassen werden.

§ 21

Papier, Pappe und Kartonagen

- (1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung darstellen.
- (2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt. Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.
- (3) Für die Bereitstellung der Papiertonnen finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2, 4 und 5 analog Anwendung.

§ 22

Metalle (haushaltstypischer Schrott)

- (1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die nicht ortsfest mit dem Grundstück beziehungsweise Gebäude verbunden sind (zum Beispiel Fahrräder, verzinkte Badewannen, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind, sofern sie nicht einer genehmigten gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem Landkreis zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.
- (2) Metalle (haushaltstypischer Schrott) aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen

Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem Landkreis ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden (Bringesystem).

Das trifft auch auf Metalle aus anderen Herkunftsbereichen zu, soweit sie der haushaltsüblichen Menge entsprechen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind.

(3) Für die Entsorgung von Metallen im Holsystem finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3, 4 und 5 analog Anwendung. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

Die Sätze 1 und 2 gelten analog für die Entsorgung von Metallen aus anderen Herkunftsbereichen im Holsystem, sofern sie den Bestimmungen aus Absatz 2 letzter Satz entsprechen.

§ 23

Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Fallen in Haushalten Bau- und Abbruchabfälle an und werden diese keiner Verwertung zugeführt, hat der Abfallerzeuger oder -besitzer diese dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Bau- und Abbruchabfälle aus Haushalten können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises zur Entsorgung übergeben werden.
- (3) Überlassungspflichtige Asbestabfälle sind getrennt zu überlassen. Überlassungspflichtige Asbestabfälle aus Haushalten werden auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt angenommen.

§ 24

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 25

Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem Landkreis auf den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt übergeben werden.

§ 26

Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem Landkreis auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei zu übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 27 Entsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Deponie "Alte Ziegelei"
(entspricht einer Deponie der Klasse II)
2. die Inertstoffdeponie Petersdorf
(entspricht einer Deponie der Klasse I)
3. die Abfallumladestation Alte Ziegelei
4. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei
inklusive der Sammelstation für Kleinmengen
gefährlicher Abfälle
6. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
7. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
8. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
9. die Abfallkleinmengenannahme Storkow

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 2 bis 9 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

Auf der Deponie "Alte Ziegelei" können darüber hinaus auch Abfälle aus anderen Entsorgungsgebieten des Landes Brandenburg beseitigt werden, sofern sie für die Deponierung geeignet sind und die Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde hierzu vorliegt.

Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich nachzuweisen. Dazu hat der Abfallerzeuger für gefährliche Abfälle einen Entsorgungsnachweis (EN) oder Sammelentsorgungsnachweis (SN) beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung in Papierform einzureichen.

Für nicht gefährliche Abfälle erfolgt die Abfallannahme weiterhin nur bei Führung eines Vereinfachten Nachweises (VN) oder Vereinfachten Sammelnachweises (VS) in Papierform.

Von dieser Regelung sind Anlieferer von Kleinmengen auf den Abfallkleinmengenannahmen ausgenommen.

(4) Sollen Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" oder auf der Inertstoffdeponie Petersdorf abgelagert werden, ist vom Anlieferer der Nachweis zu erbringen, dass die auf der jeweiligen Entsorgungsanlage ausliegenden Ablagerungskriterien von diesen Abfällen eingehalten werden. Dazu ist eine Deklarationsanalyse vorzulegen.

(5) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(6) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung

übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist der Landkreis berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(7) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, sind zu vermeiden.

Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(8) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(9) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch den Landkreis zugewiesen.

(10) In Ausnahmefällen können andere, durch den Landkreis vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 28

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29

Haftung

(1) Der Landkreis haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des Landkreises nicht nutzt
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält und keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
6. entgegen § 6 Absatz 3 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
7. entgegen § 7 Absatz 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
8. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem Landkreis entsprechend dieser Satzung überlässt
9. entgegen § 11 Absatz 3, 4, 5, 7, 8 und 9 Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Aschen sowie Papier, Pappe und Kartonagen nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter und -säcke einfüllt oder andere, als die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht
10. entgegen § 12 Absatz 5 seine Bioabfallbehälter nicht regelmäßig entleeren lässt
11. entgegen § 12 Absatz 6 biologisch abbaubare Gartenabfälle zur Entsorgung übergibt
12. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
13. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an zentralen Plätzen bereitstellt
14. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
16. entgegen § 17 Absatz 3 überlassungspflichtige, biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle zur Entsorgung bereitstellt
17. entgegen § 19 Absatz 2, 3 und 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
18. entgegen § 20 Absatz 2, 4 und 5 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
19. entgegen § 22 Absatz 1 gewerbliche Sammlungen ohne Genehmigung durchführt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2006 zum 01.01.2008 außer Kraft.

Beeskow, den 14.02.2008

M. Zalenga
Landrat

Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung;

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), geändert durch die Artikel 1 und 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I, S. 1619) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

soweit die Deponiezulassungskriterien für die Deponie „Alte Ziegelei“ eingehalten werden.

2. folgende Batterien:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

da für diese eine Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils gültigen Fassung besteht, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz - AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

5. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*)
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung, die der Rücknahmepflicht nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Nr. 17 S.762) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der Ausschluss begrenzt sich auf die Entsorgung dieser Geräte. Das Einsammeln dieser Geräte erfolgt weiterhin entsprechend § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung durch den Landkreis.

<u>AVV-Nr.</u>	<u>Abfallart</u>
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlor-kohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten (außer 20 01 21 und 20 01 23)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (außer 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35)

7. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. II Nr. 389/2002) in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree, in denen vom Landkreis ein System zur Erfassung von organischen, kompostierbaren Küchenabfällen eingeführt ist (§ 17 Absatz 4)

- Bad Saarow (ohne OT Neu Golm, Petersdorf)
- Beeskow
- Briesen (Mark) (ohne OT Biegen)

- Brieskow-Finkenheerd
- Eisenhüttenstadt
- Erkner
- Fürstenwalde/Spree
- Groß Lindow
- Grünheide (Mark) mit OT Hangelsberg
(ohne OT Kagel, Kienbaum, Mönchwinkel, Spreeau)
- Müllrose
- Neuzelle (ohne OT Bahro, Bomsdorf, Göhlen,
Henzenhof, Kobbeln, Möbiskrüge, Ossendorf,
Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz, Treppeln)
- Rauen
- Schöneiche bei Berlin
- Spreenhagen (ohne OT Braunsdorf,
Hartmannsdorf, Markgrafpieske)
- Storkow (Mark) (ohne OT Alt Stahnsdorf, Bugk,
Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk,
Kummersdorf, Limsdorf, Philadelphia, Rieplos,
Schwerin, Selchow, Wochowsee)
- Woltersdorf

Anlage III zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle gemäß § 4 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 4 Absatz 1 ausgeschlossen sind, außer Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19, die in privaten Haushalten anfallen
2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können und solche, die aus Entrümpelungsaktionen stammen
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 14.02.2008

M. Zalenga
Landrat

Landesumweltamt
Brandenburg
Abt. Technischer Umweltschutz
Referat T5. Abfallwirtschaft
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung

**Kreistag am 06.02.2008 – Beschluss Nummer
032/24/2007**

Ihr Antrag vom 07.02.2008, Ihr Zeichen örE/Mü

Sehr geehrter Herr Landrat Zalenga,

gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)¹ in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV)² ergeht folgender

Bescheid:

Dem Ausschluss der in § 4 Absatz 1 i.V.m. Anlage I der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschuss der in § 4 Abs. 2 i.V.m. Anlage III der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung – hier vom Einsammeln und Befördern - wird zugestimmt.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen.

Für die Erteilung dieser Zustimmung ist gemäß Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Neufassung der AbfBodZV das Landesumweltamt Brandenburg zuständig.

Der Ausschluss der in § 4 Abs. 1 i.V.m. der Anlage I der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfälle von allen Phasen der Entsorgung erfolgte insbesondere auf Grund

- der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle und
- der Gewährleistung der Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH-SBB).

Vom Einsammeln und Befördern wurden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. der Anlage III der Abfallentsorgungssatzung Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.

Der Ausschuss erfolgte außerdem, weil die Abfälle Rücknahmeeinrichtungen aufgrund bundesweit bestehender Rücknahmepflichten zugeführt werden.

Im vorausgehenden Verfahren hat der Landkreis Oder-Spree dargelegt und begründet, dass für die ausgeschlossenen Abfälle die gemeinwohlverträgliche Beseitigung bzw. die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sichergestellt ist. Für die Beurteilung der Sachlage waren auch Begründungen heranzuziehen gewesen, die wegen der unveränderten Bedingungen bereits vorlagen und unter gleichen Voraussetzungen zu keiner anderen Entscheidung führten.

Somit ist der Ausschluss der angegebenen Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern zulässig.

Hinweis:

Der Ausschluss von Abfällen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Das Fehlen der Zustimmung hat zur Folge, dass die in der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Festlegungen zum Ausschluss von Abfällen nichtig sind. Die Satzung kann nach der Zustimmung durch Veröffentlichung Rechtswirksamkeit erlangen.

Als Nachweis bitten wir um ein Exemplar der veröffentlichten Abfallentsorgungssatzung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg zu erheben.

Ein Widerspruch hat nicht die Gültigkeit der Ausschlüsse zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Siegel)

Dr. Stephan Böhme

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705) zuletzt geändert am 19. Juli 2007 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BGBl. I Nr. 33 vom 25.07.2007 S. 1462)

² Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II S. 841)

II.) Satzung des Landkreis Oder-Spree über die Abfallgebührensatzung

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 06.02.2008

Präambel

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung und § 5 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 06.02.2008 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 06.02.2008 die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstäbe
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landkreis.

(3) Gebührenpflichtiger für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation beziehungsweise der Regional-/Dachverband als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes. Im Übrigen ist der Eigentümer gebührenpflichtig.

(4) Bei Zusatzentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenstruktur a. aus privaten Haushalten

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten, die auf Wohngrundstücken, Erholungsgrundstücken beziehungsweise Gartengrundstücken anfallen, werden

a) die Festgebühr sowie

b) Leistungsgebühren für

- die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen im Rahmen der Regelentsorgung (Restabfallbehälter)
- die Entsorgung von biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen über den Bioabfallbehälter
- die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen
- anteilige Kosten für das Sammelsystem

erhoben.

(2) Die Festgebühr, die für Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Gartengrundstü-

cke, welche an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. die Sperrmüllentsorgung
2. das Einsammeln und Bereitstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten zur Entsorgung
3. die Entsorgung gefährlicher Abfälle
4. die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonnagen sofern nicht durch das Duale System finanziert
5. das Vorhalten des Sammelsystems, den Umschlag und Transport von Abfällen anteilig
6. die Entsorgung herrenloser Abfälle
7. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
8. anteilige Verwaltungsaufwendungen
9. Modellversuche
10. das Vorhalten von Sammelsystemen für Metalle, Altreifen, Altholz, teerhaltige Dachpappe, Asbest, Sperrmüll, Hausmüll, Bauschutt, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bau- und Abbruchabfälle und biologisch abbaubare Gartenabfälle auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises
11. Deponierückstellungen gemäß dem 1. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes

(3) Die Leistungsgebühr (Ziehungsgebühr) für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) im Rahmen der Regelentsorgung deckt anteilig die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems, den Umschlag und Transport sowie vollständig die Kosten für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Abfälle und die Gestellung der Abfallbehälter.

(4) Die Leistungsgebühr (Ziehungsgebühr) für die Entsorgung von biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen deckt anteilig die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems und den Transport sowie vollständig die Kosten für die Behandlung und Verwertung dieser Abfälle und die Gestellung der Abfallbehälter.

(5) Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung von Metallen deckt die Kosten für das Vorhalten des Sammelsystems, den Transport und die Verwertung dieser Abfälle.

b. aus anderen Herkunftsbereichen

(6) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die auf Gewerbegrundstücken anfallen, werden

- a) die Festgebühr, die sich aus der Basisgebühr (konstanter Anteil) und der Behälternutzungsgebühr (variabler Anteil) zusammensetzt sowie
- b) Ziehungsgebühren (entsprechend Absatz 3)

erhoben.

(7) Die Basisgebühr, die für Gewerbegrundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
2. die Entsorgung herrenloser Abfälle
3. anteilige Verwaltungsaufwendungen
4. Modellversuche
5. das Vorhalten eines Sammelsystems für Kleinmengen gefährlicher Abfälle (bis zu insgesamt 2.000 Kilogramm pro Abfallerzeuger im Jahr) gemäß Anlage B der Benutzungsgebührensatzung
6. das Sammelsystem anteilig
7. das Vorhalten eines Erfassungssystems für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Abfallkleinmengenannahmen
8. Deponiertückstellungen gemäß dem 1. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes sowie
9. das Erfassungssystem für Papier, Pappe und Kartonagen (keine Produktionsabfälle) sofern nicht durch das Duale System finanziert anteilig

(8) Die Behälternutzungsgebühr, die für Gewerbegrundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhoben wird, deckt die Kosten für:

1. den Umschlag und Transport von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen anteilig
2. das Vorhalten von Sammelsystemen auf den Abfallkleinmengenannahmen für Metalle, Altreifen, Altholz, teerhaltige Dachpappe, Asbest, Sperrmüll, Hausmüll, Bauschutt, Bau- und Abbruchabfälle und biologisch abbaubare Gartenabfälle, die in Kleinmengen (bis zu 1 m³) anfallen
3. anteilige Verwaltungsaufwendungen
4. das Sammelsystem anteilig

(9) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung für überlassungspflichtige Abfälle, die auf saisonal genutzten Gewerbegrundstücken anfallen, wird

- a) die Festgebühr, die aus der Basisgebühr (konstanter Anteil) besteht und
- b) eine erhöhte Leistungsgebühr für die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalls (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

erhoben.

Die erhöhte Leistungsgebühr beinhaltet die Ziehungsgebühr sowie je 1/26 der jährlichen Behälternutzungsgebühr für Gewerbegrundstücke.

c. Sonstiges

(10) Für zusätzliche Transportleistungen entsprechend § 15 Absatz 3 und § 17 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Holgebühr erhoben.

(11) Für Zusatzentsorgungen gemäß § 12 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Servicegebühr erhoben.

(12) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert, erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

§ 4

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen und Jahr erhoben.

Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind.

Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.

Insbesondere wird, bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei ganzjähriger Nutzung eines Ferienhauses beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem 1-Personen-Haushalt gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird grundstücksbezogen für ein Jahr erhoben. Bei saisonal genutzten Ferienwohnungen beziehungsweise Ferienhäusern entspricht je eine Wohneinheit einem Erholungsgrundstück.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird grundstücksbezogen für ein Jahr erhoben.

(4) Die Festgebühr für Gewerbegrundstücke setzt sich aus einer Basisgebühr und einer Behälternutzungsgebühr zusammen. Die Basisgebühr wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet) für ein Jahr erhoben. Die Höhe der Behälternutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, mit denen das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist sowie dem vom Landkreis angebotenen Entsorgungsrhythmus.

(5) Die Leistungsgebühren (Ziehungsgebühren) für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sowie biologisch abbaubaren Küchen- und Gartenabfällen

richten sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Bei der Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Die erhöhte Leistungsgebühr bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von saisonal genutzten Gewerbegrundstücken richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

(7) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen richtet sich nach der Entfernung zwischen dem Grundstück, an dem das Metall zur Abholung bereitgestellt wird, und dem nächstgelegenen Betriebshof des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt).

(8) Die Holgebühr gemäß § 3 Absatz 10 dieser Satzung richtet sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälterziehungen.

(9) Die Servicegebühr für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 11 deckt die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfallbehälter zuzüglich einer Ziehungsgebühr.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

23,28 Euro/Person und Jahr.

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

11,64 Euro/Grundstück und Jahr

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

6,96 Euro/Grundstück und Jahr.

(4) Die Basisgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

37,56 Euro/Gewerbeeinheit und Jahr

Die Behälternutzungsgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt bei einem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehälter

bei einem 120-Liter-Restabfallbehälter
9,60 Euro/Jahr

bei einem 240-Liter-Restabfallbehälter
19,20 Euro/Jahr

bei einem 1.100-Liter-Restabfallbehälter
88,08 Euro/Jahr

Bei einem kürzeren Entsorgungsrhythmus vervielfacht sich die Behälternutzungsgebühr entsprechend. Verlängert der Landkreis den Entsorgungsrhythmus, teilt sich die Gebühr entsprechend.

Die Behälternutzungsgebühr beträgt bei Benutzung eines Pressmüllcontainers je 1.000 Liter Containervolumen

80,04 Euro/Jahr und 1.000 Liter.

(5) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Restabfallbehälter
3,11 Euro/Ziehung

für einen 240-Liter-Restabfallbehälter
6,22 Euro/Ziehung

für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter
27,41 Euro/Ziehung

für einen 90-Liter-Restabfallsack
2,30 Euro/Stück

(6) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter, der auf einem saisonal genutzten Gewerbegrundstück benutzt wird, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Restabfallbehälter
3,48 Euro/Ziehung

für einen 240-Liter-Restabfallbehälter
6,96 Euro/Ziehung

für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter
30,80 Euro/Ziehung

(7) Die Ziehungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60-Liter-Bioabfallbehälter
0,95 Euro/Ziehung

für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter
1,90 Euro/Ziehung

für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter
3,80 Euro/Ziehung

(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt

2,75 Euro/km.

(9) Die Holgebühr für einen Rest- oder Bioabfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 60-Liter-Abfallbehälter
1,80 Euro/Ziehung

für einen 120-Liter-Abfallbehälter
1,80 Euro/Ziehung

für einen 240-Liter-Abfallbehälter
1,80 Euro/Ziehung

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
3,60 Euro/Ziehung

(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Restabfallbehälter
18,40 Euro

für einen 240-Liter-Restabfallbehälter
18,40 Euro

für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter
31,20 Euro

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühren entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Wird das Grundstück am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht an diesem Tag.

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Veränderung der Personenzahl, der Anzahl der auf einem Grundstück angemeldeten wirtschaftlich selbstständigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Ferienwohnungen, Gartenparzellen beziehungsweise Erholungsgrundstücke, der Benutzung eines anderen zugelassenen Restabfallbehälters oder der Zahl der Restabfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

Gebührenänderungen, die sich aus der Veränderung der Personenanzahl oder der Anzahl der Gewerbeeinheiten ergeben, können zu Gunsten des Gebührenpflichtigen nur berücksichtigt werden, wenn die maßgeblichen Umstände dem Landkreis bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich bekannt gegeben werden.

(2) Die Gebührenpflicht für die Ziehungsgebühren beziehungsweise für die erhöhten Ziehungsgebühren bei saisonal genutzten Gewerbegrundstücken entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(3) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit der Abholung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

(4) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Zusatzentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(5) Die Gebührenpflicht für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zur Entsorgung durch den Gebührenpflichtigen.

(6) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des

Landkreises befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Oder-Spree durch Gebührenbescheid festgesetzt. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Festgebühr für Wohngrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
- b) Die Festgebühr für Gewerbegrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
- c) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke wird für das Kalenderjahr zum 15. November des Erhebungszeitraumes fällig.
- d) Die Ziehungsgebühren sowie die Holgebühren für Wohn- und Gewerbegrundstücke sowie saisonal genutzte Gewerbegrundstücke werden für das 1. Halbjahr zum 1. September des laufenden Kalenderjahres und für das 2. Halbjahr zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres fällig.
- e) Die Ziehungsgebühren sowie die Holgebühren für Erholungsgrundstücke und Gartengrundstücke werden für das laufende Kalenderjahr erhoben. Sie sind zum 15. November des laufenden Kalenderjahres fällig.
- f) Die Ziehungsgebühr für die Entsorgung eines Restabfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- g) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Zusatzentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- h) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen wird mit der Beendigung der Abfuhr erhoben und 14 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebühren-

pflicht oder Veränderung in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen beziehungsweise Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.

§ 8

Ermäßigung der Gebühren

(1) In besonderen Fällen kann die Festgebühr für den Anschluss von Wohngrundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung auf schriftlichen Antrag teilweise oder ganz erlassen beziehungsweise erstattet werden. Das trifft insbesondere zu:

1. wenn Personen nachweislich länger als drei Monate im Kalenderjahr zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen Gründen dauernd abwesend sind oder
2. wenn die Zahlung der Gebühr nachweislich eine besondere Härte nach Maßgabe des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg darstellt.

(2) Kommt ein Gebührenpflichtiger unverschuldet in die Lage, die maßgeblichen Umstände, die zu der Ermäßigung oder dem Erlass der Gebühren führen können, nicht unverzüglich gemäß § 9 dieser Satzung dem Landkreis kund tun zu können, kann der Landkreis auch nachträglich in schriftlich begründeten Einzelfällen, die bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Landkreis vorliegen müssen, die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren gewähren.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 29.11.2005 außer Kraft.

Beeskow, den 14.02.2008

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 14.02.2008

M. Zalenga
Landrat

III.) Satzung des Landkreis Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 06.02.2008

Präambel

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, § 5 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises

Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.02.2008 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 06.02.2008 die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage A

Anlage B

§ 1 Grundsatz

(1) Der Landkreis Oder-Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 27 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthespree (ZAB) gemäß § 27 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten erhebt der Landkreis Gebühren gemäß dieser Satzung.

(3) Zu den Kosten zählen alle Aufwendungen zur Errichtung, Betreuung und Unterhaltung der vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Entsorgungsanlagen, die Transportaufwendungen, die Aufwendungen, die aus den Verträgen und Vereinbarungen mit dem Zweckverband Abfallbehandlung Nuthespree (ZAB) sowie Verwaltungsaufwendungen der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH und beauftragten Dritten resultieren.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" und der Inertstoffdeponie Petersdorf sowie an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls. Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteeer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem

Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl.

(5) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls beziehungsweise nach der Stückzahl.

(6) Für die Ausstellung und Zusendung eines Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises (EN, SN) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist von der Anzahl der Abfallarten abhängig sowie davon, ob es sich um eine Erstaussstellung oder eine Änderung handelt.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr
60,00 Euro/m³
unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührennachlässe gewährt werden.

Sowohl die Anlieferung als auch der Gebührennachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie „Alte Ziegelei“ des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmegebühr

40,00 Euro/t.

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf der Deponie Petersdorf richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
2,50 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr
15,00 Euro/m³
unabhängig von der Abfallart.

Besteht der Bedarf zur Annahme von Abfällen, die für den Deponiebau geeignet sind, können Gebührennachlässe gewährt werden. Sowohl die Anlieferung als auch der Gebührennachlass bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werden dem Landkreis Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zur Beseitigung überlassen, die nicht in der Anlage A aufgeführt und geeignet sind, auf der Deponie Petersdorf des Landkreises beseitigt zu werden, beträgt die Annahmgebühr

10,50 Euro/t.

(3) Die Annahmgebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
10,00 Euro.

Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

90,00 Euro/m³

unabhängig von der Abfallart.

(4) Die Annahmgebühr für selbst angelieferte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
10,00 Euro.

Fällt die Deponiewaage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

90,00 Euro/m³

unabhängig von der Abfallart.

(5) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt

a) bei Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen
je 0,25 m³/Anlieferung 8,80 Euro

b) bei Abfällen, die ablagerungsfähig sind
je 0,25 m³/Anlieferung 3,50 Euro

c) bei Abfällen, die kompostierbar sind
je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro

Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt

33,95 Euro/t.

Bei Ausfall der Deponiewaage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls

bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr

8,00 Euro/m³.

(6) Die Annahmgebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteeer und teerhaltigen Produkten,
(AVV 17 03 03*)
(nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)
216,70 Euro/t
171,60 Euro/m³

b) Altholz (AVV 20 01 37*)
(nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)
25,00 Euro/t
6,00 Euro/m³

c) Asbest (AVV 17 06 05*)
(nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)
72,00 Euro/t
93,20 Euro/m³

(7) Die Annahmgebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV 16 01 03)
PKW 1,00 Euro/Stück
LKW 5,00 Euro/Stück
99,00 Euro/t

(8) Die Annahmgebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.

(9) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/ Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei

a) der Erstaussstellung
40,00 Euro/EN, SN

b) der Änderung
17,00 Euro/EN, SN

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmgebühren gemäß § 3 Absatz 1 bis 4, und 6 bis 10 sowie für die Gebührenpauschalen gemäß § 3 Absatz 5 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr gemäß § 2 Absatz 6 entsteht mit der Erteilung des Entsorgungsnachweises/ Sammelentsorgungsnachweises. Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.
- (2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Sonstiges

- (1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.
- (2) Sollen Abfälle angeliefert werden, die aufgrund ihrer Abmessung oder ihres Gewichtes nicht mit herkömmlich eingesetzter Technik auf den Entsorgungsanlagen eingebaut werden können, hat der Anlieferer diese vor der Annahme durch den Landkreis auf seine eigenen Kosten soweit zu zerkleinern, dass eine Annahme möglich wird.
- (3) In Anlage A zu dieser Satzung sind alle Abfälle aufgeführt, die an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder bei beauftragten Dritten des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung

von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 29.11.2005 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2006 sowie der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 außer Kraft.

Beeskow, den 14.02.2008

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebührensatzung für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 14.02.2008

M. Zalenga
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Anlage I

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),

Die zur Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind

- x Annahme
- keine Annahme

Deponie „Alte Ziegelei“ = AZ, Inertstoffdeponie Petersdorf = P

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

Restabfallbehandlungsanlage Niederlehme = RABA

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung sind gefährlich im Sinne des § 41 des KrW-/AbfG.

Lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN					
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen					
1	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	60,00	-	-	-	-
2	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	60,00	-	-	-	-
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN					
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln					

Lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
3	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	-	-	-	-	x
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse					
4	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	-	-	-	-	x
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren					
5	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	-	-	-	-	x
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen Getränken und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee, Kakao)					
6	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	-	-	-	-	x
7	02 07 99	Abfälle a. n. g.	-	-	-	-	x
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE					
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln					
		Zellstoffen, Papier und Pappe					
8	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	-	-	-	-	x
9	03 01 99	Abfälle a. n. g.	-	-	-	-	x

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe					
10	03 03 99	Abfälle a. n. g.	-	-	-	-	x
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE					
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination					
11	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	60,00	-	-	-	-
	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN					
	07 01	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien					
12	07 01 99	Abfälle a. n. g.	-	-	-	-	x
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern					
13	07 02 99	Abfälle a. n. g.	-	-	-	-	x
	08	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBE, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN					
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Lacken und Farben					
14	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	-	-	-	-	x

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)					
15	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	-	-	-	-	x
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN					
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)					
16	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	14,00	14,00	-	-	x
17	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	60,00	-	-	-	-
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie					
18	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	-	10,50	-	-	-
19	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	60,00	-	-	-	-
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl					
20	10 09 03	Ofenschlacke	10,50	10,50	-	-	-
21	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	60,00	-	-	-	-
22	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	10,50	10,50	-	-	-
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen					
23	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	10,50	10,50	-	-	-
24	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	10,50	10,50	-	-	-
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen					
25	10 11 03	Glasfaserabfall	60,00	-	-	-	-

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
26	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	40,00	10,50	-	-	x
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug					
27	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	10,50	-	-	-	-
28	10 12 03	Teilchen und Staub	60,00	-	-	-	-
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen					
29	10 13 06	andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	60,00	-	-	-	-
30	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	60,00	-	-	-	-
31	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	60,00	-	-	-	-
32	10 13 99	Abfälle a. n. g.	60,00	-	-	-	-
12		ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBER- FLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN					
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen					
33	12 01 02	Eisenstaub und -teile	40,00	-	-	-	-
34	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	-	-	-	-	x
35	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	60,00	-	-	-	x
36	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel außer diejenigen, die unter 12 02 01 fallen	60,00	-	-	-	-
37	12 01 99	Abfälle a. n. g.	-	-	-	-	x

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
15		VERPACKUNGSMATERIAL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)					
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)					
38	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	-	-	-	176,50	x
39	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	-	-	185,60	185,60	x
40	15 01 03	Verpackungen aus Holz	-	-	-	-	x
41	15 01 04	Verpackungen aus Metall	-	-	-	-	x
42	15 01 05	Verbundverpackungen	-	-	-	-	x
43	15 01 06	gemischte Verpackungen	-	-	185,60	185,60	x
44	15 01 07	Verpackungen aus Glas	-	-	-	-	x
45	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	-	-	-	-	x
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung					
46	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	-	-	185,60	-	x
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND					
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien					
47	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	-	10,50	-	-	-
48	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	-	10,50	-	-	-
49	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	-	10,50	-	-	-

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
17		BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)					
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik					
50	17 01 01	Beton	10,50	10,50	-	-	-
51	17 01 02	Ziegel	10,50	10,50	-	-	-
52	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10,50	10,50	-	-	-
53	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, gefährliche Stoffe enthalten	40,00	-	-	-	-
17 02		Holz, Glas und Kunststoff					
54	17 02 01	Holz	-	-	-	-	x
55	17 02 02	Glas	10,50	10,50	-	-	x
56	17 02 03	Kunststoff	-	-	185,60	-	x
17 03		Bitumengemische, Kohleenteer und teerhaltige Produkte					
57	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	60,00	60,00	-	-	x
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut					
58	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10,50	10,50	-	-	-
59	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	40,00	-	-	-	-
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe					
60	17 06 01 *	Dämmmaterial , das Asbest enthält	40,00	-	-	-	-
61	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	40,00	-	-	-	-
62	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	40,00	40,00	-	-	x

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA
63	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	60,00	-	-	-	-
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis					
64	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	10,50	10,50	-	-	-
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle					
65	17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	-	-	185,60	185,60	x
66	17 09 04-2	Styropor verunreinigt, Styrodur	-	-	351,80	351,80	x
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE					
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen					
67	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	14,00	14,00	-	-	x
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen					
68	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	-	-	-	-	x
69	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	-	-	-	-	x
70	19 05 99	Abfälle a. n. g.	-	-	-	-	x
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.					
71	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	-	-	176,50	-	x
72	19 08 02	Sandfangrückstände	60,00	60,00	-	-	x

Ird. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
73	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	-	-	-	-	x
74	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	-	-	-	-	x
75	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	-	-	-	-	x
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser					
76	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	60,00	-	-	-	x
77	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	60,00	-	-	-	-
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.					
78	19 12 01	Papier und Pappe	-	-	-	-	x
79	19 12 04	Kunststoff und Gummi	-	-	-	-	x
80	19 12 05	Glas	-	-	-	-	x
81	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	-	-	-	-	x
82	19 12 08	Textilien	-	-	-	-	x
83	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	40,00	-	-	-	x
84	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	-	-	-	-	x
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser					
85	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	40,00	-	-	-	-

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ	P	AUST AZ	AUST EHS	RABA
			[€/t]	[€/t]	[€/t]	[€/t]	
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)					
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)					
86	20 01 01	Papier und Pappe	-	-	176,50	-	x
87	20 01 02	Glas (nicht verwertbar)	10,50	-	-	-	x
88	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	-	-	-	-	x
89	20 01 10	Bekleidung	-	-	-	-	x
90	20 01 11	Textilien	-	-	-	-	x
91	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	-	-	-	-	x
92	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	-	-	-	-	x
93	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	-	-	-	-	x
94	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	-	-	-	-	x
95	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	-	-	-	-	x
96	20 01 39	Kunststoffe	-	-	185,60	-	x
97	20 01 40	Metalle	-	-	-	-	x
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)					
98	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	-	-	-	-	x
99	20 02 02	Boden und Steine	10,50	10,50	-	-	-
100	20 02 03	andere, nicht biologisch abbaubare Abfälle	40,00	-	-	-	x
	20 03	Andere Siedlungsabfälle					
101	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	-	-	176,50	176,50	x

lfd. Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung/ Herkunft	AZ [€/t]	P [€/t]	AUST AZ [€/t]	AUST EHS [€/t]	RABA
102	20 03 02	Marktabfälle	-	-	176,50	176,50	x
103	20 03 03	Straßenkehricht	40,00	-	-	-	x
104	20 03 07 - 1	Sperrmüll (unberaubt)	-	-	121,00	121,00	x
105	20 03 07 - 2	Sperrmüll (beraubt, Holzanteil kleiner 30 Volumen-%)	-	-	185,60	185,60	x
106	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	-	-	-	-	x

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung**Anlage 1****Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung**

Abfallbezeichnung	AVV-Nr.	Euro/kg bzw. Euro/Stück
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	0,13
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	0,38
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,38
Feuerlöscher (je Stück)	15 01 10*	4,00
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,45
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	1,60
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	1,60
Lösemittel	20 01 13*	0,26
Säuren	20 01 14*	0,26
Laugen	20 01 15*	0,38
Fotochemikalien	20 01 17*	0,38
Pestizide	20 01 19*	1,60
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	1,60
Leuchtstoffröhren (in Stück)	20 01 21*	0,00
Energiesparlampen	20 01 21*	0,00
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,26
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0,00

**IV.) Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 für
den Eigenbetrieb „Rettungsdienst“****Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl II, S.638, 639) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes
„Rettungsdienst“
Kreistagsbeschluss 003/2008

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 3.3. bis
12.3.2008

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Beeskow**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung: Beeskow
Flur: 10
Flurstück: 79/9 (teilweise)

Gemarkung: Beeskow
Flur: 20
Flurstück: 283/2 (teilweise); 286(teilweise); 287;
288; 289; 290; 291; 292; 297/1; 297/2;
297/3; 298/1; 298/2; 298/3; 299; 300/1;
300/2; 301; 302; 303; 304/1; 304/3
(teilweise); 304/4 (teilweise); 307/1;
311/1; 311/2; 317/2 (teilweise); 317/3
(teilweise); 330 (teilweise); 337; 492
(teilweise); 508 (teilweise); 533; 534
(teilweise); 535; 536; 551 (teilweise);
552; 557 (teilweise); 558; 559; 560

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal: „**deutsch mittelalterliche und neuzeitliche Brücke, bronzezeitliche, eisenzeitliche und slawisch mittelalterliche Siedlung, deutsch mittelalterliche neuzeitliches Schloss und Straße**“, BD-Nr.: 90591 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 14.12.2006 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des

Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 14.12.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage
1. Lageplan

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt